

Schutzkonzept Veranstaltungen für öffentliche Räume und Aussenbereiche der Gemeinde

Gültig ab 26. Juni 2021 bis auf Weiteres

Die wichtigsten Punkte sind:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren in Eingangsbereichen, Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten (Sanitäre Anlagen, Garderobe und immer dann)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben
- Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat

Veranstaltungen sind mit bis zu 1'000 Personen ohne kantonale Bewilligung zulässig, sofern der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt ist. Personen unter 16 Jahren müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

Schutzkonzept

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält Massnahmen, die den in der Risikoanalyse aufgezeigten Gefährdungen der Grossveranstaltung wirksam begegnen, namentlich in Bezug auf:

- die Art der Veranstaltung;
- die örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts;
- die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals;
- das Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen bei Besucherinnen und Besuchern, bei Teilnehmenden sowie beim Personal, das mit dem Publikum Kontakt hat;
- die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung;
- die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, insbesondere über das Vorgehen bei einer nach der Veranstaltung bekannt werdenden Infektion;
- die Schulung des Personals betreffend die geltenden Massnahmen, die Erkennung von Covid-19-Symptomen und das Vorgehen bei einem Verdacht auf einen Infektionsfall im Publikum;
- das Vorgehen bei Widerhandlungen von Besucherinnen und Besuchern und Teilnehmenden gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts.

Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19- Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt:
 - 1000, wenn den Besucherinnen und Besuchern einzig Sitzplätze zur Verfügung stehen,
 - 250 (drinnen) oder 500 (draussen) wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können.
- Die Einrichtungen dürfen drinnen und draussen höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich:
 - Es muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.

- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Werden die Kontaktdaten erhoben, so ist die Konsumation auch am Sitzplatz erlaubt.
- Für Veranstaltungen im Freien gilt zusätzlich:
 - Ausser am Sitzplatz muss eine Gesichtsmaske getragen werden.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben und am Sitzplatz erlaubt.

Schutzkonzept

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung. Im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Nähere Bestimmungen für Sport- und Kulturaktivitäten sind im Schutzkonzept «Sport und Kultur» erläutert.

Private Veranstaltungen

An private Veranstaltungen in Innenräumen dürfen maximal 30 Personen teilnehmen. Trifft man sich draussen im Familien- und Freundeskreis, sind bis 50 Personen erlaubt. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Kinder werden mitgezählt. Als private Veranstaltung gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten dagegen nicht als private Veranstaltung.

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben in Innenräumen mit höchstens 30 und im Freien mit höchstens 50 Personen stattfinden und an denen die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske und den Vorgaben für das Gastgewerbe für die Konsumation von Speisen und Getränken verzichtet werden.

Hochzeit

Findet das Hochzeitsfest zuhause statt, gelten die Vorgaben für private Veranstaltungen (max. 30 Personen innen / max. 50 Personen draussen). Findet das Hochzeitsfest in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung statt (z.B. gemieteter Saal), dürfen maximal 250 Gäste dabei sein, im Freien 500. Es ist nicht zulässig, im Rahmen eines Hochzeitsfests eine Tanzveranstaltung durchzuführen. Werden nur Gäste eingelassen, die ein Covid-19-Zertifikat haben, ist die Teilnehmerzahl nicht beschränkt, und es darf getanzt werden (siehe Veranstaltungen – mit Covid-Zertifikat Seite 1).

Escholzmatt, 26. Juni 2021

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

 - Discos und Tanzlokale geöffnet - Wasserparks geöffnet - Homeoffice empfohlen statt Pflicht	 Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
 Veranstaltungen Mit Zertifikat: Keine Einschränkung	 Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht: Maximal 1000 Personen  Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht: Draussen: maximal 500 Personen, Drinnen: maximal 250 Personen
 Maskenpflicht Draussen aufgehoben	 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)
 Restaurants Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe	 Sport und Kultur Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten, Chorauftritte auch drinnen erlaubt
Weiterhin gilt:  Maskenpflicht im Innen: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat	 Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)  Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation
  Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cunseil federal
Federal Council